



# Jahresbericht 2023

Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für  
Chemikaliensicherheit (BLAC)

## Impressum

### Herausgeber

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) – [www.blac.de](http://www.blac.de)

### Bildnachweise:

Titel: © artegorov3@gmail – stock.adobe.com

Alle anderen Fotos: © LM MV

### Berichterstattung

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) unter dem Vorsitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Koordination: BLAC-Geschäftsstelle



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Stand: 02/2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Organisation und Sitzungen.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Schwerpunkte &amp; Themen.....</b>	<b>7</b>
2.1. Beschränkungsvorschlag PFAS.....	7
2.2. Leitlinien zu Schulungsinhalten zum Umgang mit Diisocyanaten.....	8
2.3. LAGA M 23 zum Umgang mit geogenem Asbest.....	9
2.4. Nanotechnologien.....	10
<b>3. Länderübergreifende Zusammenarbeit.....</b>	<b>12</b>
3.1. Entwicklungen im Bereich der Servicestelle „Stoffliche Marktüberwachung“.....	12
3.2. Überwachung des Internethandels mit Chemikalien.....	12
3.3. Teilnahme an Projekten.....	13
3.3.1. Teilnahme an europäischen und nationalen Projekten und ihre Koordination (BEF-2, REF-11, REF-12).....	13
3.3.2. Forschungsförderung „Horizon Europe“ der EU-Kommission.....	14
3.3.3. UBA-Forschungsvorhaben „Strategisches Fischottermonitoring von Rodentizid-Rückständen“.....	15
<b>4. Veröffentlichungen.....</b>	<b>16</b>
<b>5. Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>17</b>

## 1. Organisation und Sitzungen

Im Jahr 2023 hat Mecklenburg-Vorpommern den Vorsitz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) übernommen. Die Übergabe mit dem ehemaligen Vorsitzland Hessen verlief reibungslos und wohlwollend. Im Laufe des Jahres waren für die neue BLAC-Geschäftsstelle im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt im Land Mecklenburg-Vorpommern Frau Renate Brügge als Vorsitzende, Herr Jens Reuther als Geschäftsstellenleiter, Frau Andrea Aick und Frau Kornelia Reinke als Sachbearbeiterinnen tätig.

Als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK) besteht die BLAC neben dem Leitungsgremium aus drei weiteren ständigen Ausschüssen:

- Ausschuss für Chemikalienrecht (AS ChemR)
- Ausschuss für Fachfragen und Vollzug (AS FV)
- Ausschuss für GLP und andere Qualitätssicherungssysteme (AS GLP)



Abb. 1. 53. BLAC Sitzung im Altstädtischen Rathaus Schwerin.

Aus dieser Organisation heraus wird ein länder einheitlicher Vollzug im Chemikalienrecht in der ganzen Bundesrepublik Deutschland angestrebt sowie ein reger Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern gefördert. Dies wurde durch mehrere Sitzungen sichergestellt, wobei pandemiebedingt die erste Sitzung des Leitungsgremiums sowie des AS FV virtuell stattfanden. Im Folgenden ist eine Übersicht über die einzelnen Gremien, ihrer Sitzungstermine sowie deren Inhalte tabellarisch dargestellt:

Tabelle 1. Übersicht über BLAC-Gremien, Sitzungsterminen und deren Inhalt.

BLAC-Ausschüsse	Sitzungstermine und Sitzungsorte	Vorsitzland / Vorsitzende(r)	Inhalte
<b>Leitungsgremium</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 52. BLAC Sitzung 21./22.03.2023 virtuell</li> <li>• 53. BLAC Sitzung 19./20.09.2023 in Schwerin</li> </ul>	Mecklenburg-Vorpommern / Frau Brügge	Koordinierung des Gremiums und länderübergreifende Themen
<b>AS ChemR</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Sitzung</li> </ul>	Der Bund / Frau Munzert	Grundsatzfragen des Chemikalienrechts
<b>AS FV</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 49. AS FV Sitzung 01./02.02.2023 virtuell</li> <li>• 50. AS FV Sitzung 28./29.06.2023 in Magdeburg</li> </ul>	Sachsen-Anhalt / Frau Hauffe-Kloss	Fragestellungen aus den Vollzugsbehörden zum Chemikalienrecht
<b>AS GLP</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 31. AS GLP Sitzung 14./15.06.2023 in Münster</li> </ul>	Nordrhein-Westfalen / Frau Trawny	Fragestellungen aus den Vollzugsbehörden betreffend die Grundsätze der Guten Laborpraxis und deren Umsetzung

Entsprechend der Geschäftsordnung der UMK (Punkt 11.1) können zur Bearbeitung von Aufträgen der Amtschefkonferenz (ACK) oder der UMK zu den ständigen Ausschüssen Unterausschüsse (Ad-hoc-Ausschüsse

## Jahresbericht 2023 – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

bzw. Arbeitsgruppen (AG)) eingesetzt werden. Die zu bearbeitenden Themen in diesen AG müssen präzise formuliert werden und sind auf max. ein Jahr befristet. Eine Fortführung über diese Befristung hinaus bedarf der Zustimmung der ACK. Folgende Ad-hoc-Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen und weitere Arbeitsgremien der BLAC, die im Jahr 2023 tätig waren, sind hier aufgeführt:

- Ad-hoc Arbeitsgruppe „Internethandel“:  
Auf der 51. BLAC-Sitzung im September 2022 wurde die Ad-hoc-AG Internethandel mit dem Auftrag der Berichtserarbeitung und der Formulierung von UMK-Beschlussvorschlägen gegründet. An dieser AG beteiligten sich unter Federführung des Landes Brandenburg (BB) auch die Bundesländer Baden-Württemberg (BW), Bayern (BY), Hessen (HE), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Niedersachsen (NI) und Schleswig-Holstein (SH) sowie die Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung (SMÜ). Der erste Ergebnisbericht zu den Punkten Optionen zur Einbindung der SMÜ, Kooperationsmöglichkeiten innerhalb der UMK-Gremien, sektorübergreifende Zusammenarbeit und Positionierung auf EU-Ebene, Entwicklungsstand der IT-Tools zur Automatisierung der Überwachungsprozesse beim Internethandel im Bereich der Chemikaliensicherheit und der Ausbau der arbeitsteiligen Vorgehensweise der Expertengruppe wurde unter TOP 5.4 der 53. BLAC-Sitzung im September 2023 vorgestellt und u. a. beschlossen, die Ergebnisse der UMK vorzulegen. Die UMK hat auf ihrer 101. Sitzung unter TOP 24 die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bestätigt. Näheres wird im Kapitel 3.2 „Überwachung des Internethandels mit Chemikalien“ erläutert.
- Arbeitsgruppe „Überwachung F-Gase-Verordnung“:  
Die europäische Verordnung über fluorierte Treibhausgase (EU Nr. 517/2014) stellt die Vollzugsbehörden der Länder vor allem im Bereich des Internethandels vor großen Herausforderungen. Sowohl auf Seiten der Verkäufer als auch auf der der meist privaten Käufer besteht hinsichtlich ihrer Pflichten Unkenntnis über die einzelnen Regelungen gemäß der o. g. Verordnung. Zur Beratung und Aufklärung auf diesem Gebiet und zur Emissionskontrolle fluoriertes Treibhausgase (F-Gase) wurde im Rahmen des AS FV im Jahr 2022 das „F-Gase-Projekt“ durchgeführt und eine FAQ-Sammlung in Abstimmung mit dem BMUV und den Ländern BW, HE, NW, BE, BY und SN erarbeitet.

Ferner ist die BLAC auf nationaler Ebene mit einer Vertreterin im Deutschen Marktüberwachtungsforum (DMÜF) sowie dem Beauftragten für den Akkreditierungsbeirat (AKB), Fachbeirat 4.2 Chemie/Umwelt präsent. Eine Neubesetzung der Stelle beim AKB wird Anfang des Jahres 2024 angestrebt, da der Vertreter als Beauftragter der BLAC für den AKB aufgrund seines Ruhestands Ende Oktober 2023 ausgeschieden ist.

Auf europäischer Ebene vertreten die zwei Bundesratsvertreter – jeweils einer für den Bereich Umweltchemikalien und einer für das Detergenzienrecht – die Interessen der BLAC.

Neben dem ständigen Berater des deutschen Mitglieds im ECHA-Forum und der Biozid-Untergruppe der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sind weitere Expertinnen und Experten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit in die Arbeit dieses Gremiums eingebunden. Im ECHA-Forum und in der Biozid-Untergruppe werden auf EU-Ebene unter anderem Erfahrungen beim Vollzug der REACH-, CLP-, PIC-, POP- und Biozid-Verordnung ausgetauscht, gemeinsame Überwachungsprogramme, -projekte und -strategien vereinbart und Multiplikatoren-Schulungen für die Überwachungsbehörden durchgeführt.

## 2. Schwerpunkte & Themen

### 2.1. Beschränkungsvorschlag PFAS

#### **Vorschlag für eine umfassende PFAS-Beschränkung**

Bei per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) handelt es sich um eine Stoffklasse, die mehr als 10.000 künstlich hergestellte chemische Verbindungen umfasst. Diese werden in der EU in großen Mengen produziert und verwendet und sind in vielen Alltagsprodukten enthalten, z. B. in antihaftbeschichteten Pfannen, in Outdoorbekleidung, in Lebensmittelverpackungen und in Produkten zur Anwendung auf der Haut wie Kosmetika. Sie kommen außerdem in vielen verschiedenen Industriezweigen und Anwendungen zum Einsatz und befinden sich z. B. in Elektronikgeräten, Medizinprodukten (z. B. Herzschrittmachern) oder in Membranen für die Wasseraufbereitung.

PFAS haben aufgrund ihrer chemischen Struktur Eigenschaften, die ihre breite Verwendung erklären: Sie sind wasser-, schmutz- und ölabweisend, zugleich beständig bei extremen Temperaturen oder Drücken, inert gegenüber Strahlung und anderen Chemikalien, etc. Gleichzeitig sorgen diese Eigenschaften aber auch dafür, dass PFAS, im Gegensatz zu den meisten anderen chemischen Stoffen, nicht in der Umwelt abgebaut werden. Wenn sie einmal in die Umwelt gelangt sind, verbleiben sie dort für Jahrzehnte, wenn nicht sogar Jahrhunderte. Manche PFAS können sich zudem in der Umwelt anreichern, andere verteilen sich aufgrund ihrer hohen Wasserlöslichkeit schnell und weit über die Wasserwege bis in das Trinkwasser. Man findet PFAS daher nicht nur in der Nähe von Industrieanlagen, sondern auch bereits an abgelegenen Orten rund um die Welt, z. B. in Lebewesen der Polarregionen oder im Regenwasser in Tibet. Auch Menschen sind gegenüber PFAS exponiert und können diese über Verbraucherprodukte, aber unter anderem auch über das Trinkwasser und über Lebensmittel aufnehmen.

Neben ihrer hohen Beständigkeit, ihrer Anreicherung und Verbreitung in der Umwelt ist für einige PFAS bekannt, dass sie sich schädlich auf die menschliche Gesundheit auswirken können. Sie können unter anderem Krebs erzeugen, das Kind im Mutterleib schädigen oder Leberschäden hervorrufen. Für andere PFAS sind diese Eigenschaften bislang nicht belegt worden, es gibt jedoch Hinweise, dass sie ähnliche Wirkungen zeigen können. Wenn PFAS weiterhin in die Umwelt gelangen, werden auch die Konzentrationen in der Umwelt sukzessiv zunehmen. Dann sind negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit unvermeidlich.

#### **Umfassende Beschränkung mit spezifischen Ausnahmen**

Im Rahmen der REACH-Verordnung haben die deutschen Behörden in Zusammenarbeit mit Behörden der Niederlande, Dänemarks, Norwegens und Schwedens einen Vorschlag für eine EU-weite Beschränkung der gesamten Stoffklasse der PFAS erarbeitet. Dieser Vorschlag wurde am 13. Januar 2023 bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingereicht. Bei diesem Vorschlag handelt es sich um den weitreichendsten Beschränkungsvorschlag, der bisher im Rahmen der Chemikaliengesetzgebung vorgelegt wurde. Ziel des Beschränkungsvorschlags ist es, EU-weit die derzeit hohen Umweltemissionen zu minimieren.

Der vorgelegte Vorschlag sieht ein umfassendes Verbot der Herstellung, der Verwendung und des Inverkehrbringens von PFAS an sich, bzw. des Inverkehrbringens von PFAS in anderen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen oberhalb bestimmter Konzentrationsgrenzen vor.

Die gewählte Definition der PFAS, die in den Anwendungsbereich des Beschränkungsvorschlags fallen, orientiert sich dabei an einer Definition der OECD aus dem Jahr 2021. Demnach sind PFAS definiert als

fluorierte Stoffe, die mindestens ein vollständig fluoriertes Methyl- ( $\text{CF}_3$ -) oder Methylen- ( $-\text{CF}_2$ -) Kohlenstoffatom (ohne daran gebundenes H/Cl/Br/I) enthalten. Dazu gehören auch Fluorpolymere und Polymere mit fluorierten Seitenketten.

Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, der Verwendung und des Inverkehrbringens sind verwendungsspezifisch und größtenteils zeitlich befristet. Je nach Anwendung sollen Unternehmen eineinhalb bis maximal dreizehneinhalb Jahre Zeit erhalten, PFAS durch andere Stoffe oder Technologien zu ersetzen.

### **Verfahren**

Vom 22. März 2023 bis zum 25. September 2023 lief die sechsmonatige öffentliche Konsultation zu diesem Beschränkungsvorschlag. Betroffene Firmen und Verbände, aber auch Hersteller von Alternativen waren dazu aufgerufen, sich an dieser Konsultation zu beteiligen und zusätzliche Informationen einzureichen. Insgesamt gingen bei der ECHA mehr als 5600 Kommentare und Stellungnahmen von mehr als 4400 Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen ein, die derzeit geprüft und ausgewertet werden.

Zudem begann mit Beginn der Konsultation auch die wissenschaftliche Bewertung des Beschränkungsdatensatzes durch die Ausschüsse für Risikobeurteilung (RAC) und für sozioökonomische Analyse (SEAC) der ECHA. Diese erstellen eine Stellungnahme zum vorgelegten Beschränkungsvorschlag und berücksichtigen dabei auch die in der Konsultation eingegangenen Informationen. Aufgrund des Umfangs des Vorschlags und der großen Anzahl an Kommentaren wird bei der Bewertung sektorweise vorgegangen, beginnend mit der Verwendung von PFAS in Lebensmittelkontaktmaterialien.

Nach Abschluss der wissenschaftlichen Bewertung entscheidet die Europäische Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten über die Aufnahme des Beschränkungsvorschlags in den Anhang XVII der REACH-Verordnung. Mit dieser Entscheidung ist frühestens 2025 zu rechnen.

Die BLAC ließ sich auf dem BLAC-Kongress 2022 über PFAS informieren und befasste sich anschließend auf ihrer 52. Sitzung mit diesem Thema. Seitdem verfolgt sie regelmäßig das weitere Verfahren zu dem Beschränkungsvorschlag mit großem Interesse und lässt sich hierzu vom Umweltbundesamt (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) auf dem aktuellen Stand halten.

## **2.2. Leitlinien zu Schulungsinhalten zum Umgang mit Diisocyanaten**

### **Leitlinien zu Schulungen zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten gemäß Eintrag Nr. 74 Anhang XVII REACH-Verordnung**

Für Stoffe, von denen ein unangemessenes Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, werden in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens oder der Verwendung von Stoffen, Stoffgruppen bzw. Gemischen festgelegt. Eintrag Nr. 74 Anhang XVII REACH-VO beschränkt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Diisocyanaten.

Diisocyanate sind eine Gruppe von chemischen Stoffen, die in vielen Sektoren Anwendung finden. Viele Diisocyanate sind bereits als atemwegs- und hautsensibilisierend der Kategorie 1 harmonisiert eingestuft. Eine inhalative und/oder dermale Exposition gegenüber Diisocyanaten kann zu (teils schwerwiegenden) gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Arbeitnehmern führen. Durch die Beschränkung der Verwendung soll das Gesundheitsrisiko minimiert werden.

Ein wesentlicher Aspekt der Beschränkung ist, dass Arbeitgeber oder Selbstständige sicherstellen müssen, dass industrielle oder gewerbliche Anwender vor der Verwendung des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) erfolgreich eine Schulung zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten abgeschlossen haben. Und zwar

dürfen seit dem 24. Februar 2022 Diisocyanate weder als Stoff noch als Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen für die industrielle oder gewerbliche Verwendung in Verkehr gebracht werden, es sein denn, die Konzentration von Diisocyanaten einzeln und in Kombination beträgt weniger als 0,1 Gew.-% oder der Lieferant stellt sicher, dass der Abnehmer des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) von den Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe b Eintrag Nr. 74 Anhang XVII REACH-VO Kenntnis hat, und dass auf der Verpackung die folgende Erklärung deutlich von den übrigen Angaben auf dem Etikett unterscheidbar angebracht ist: „Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen“.

Der ASFV hat es als zweckmäßig erachtet, möglichst bundesweit einheitliche Qualitätsanforderungen an diese Schulungen zu formulieren, insbesondere die Qualifikation des Trainers sowie den Nachweis zum erfolgreichen Abschluss einer Schulung betreffend. Angesichts der engen Berührung zu bestehenden Anforderungen des Gefahrstoffrechts für Tätigkeiten mit Diisocyanaten sollte hierbei eine Abstimmung mit den zuständigen Arbeitsschutzgremien erfolgen. Die BLAC hat diese Auffassung geteilt und den ASFV gebeten, für die bundeseinheitlichen Qualitätsanforderungen an Schulungen nach Eintrag 74 Anhang XVII REACH-Verordnung einen Entwurf zu formulieren, diesen mit dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) abzustimmen und dann der BLAC mit dem Ziel der Veröffentlichung vorzulegen. Diesem Beschluss folgend, hat der ASFV einen Entwurf der „Leitlinien zu Schulungen zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten gemäß Eintrag Nr. 74 Anhang XVII REACH-Verordnung“ erarbeitet und auf seiner 50. Sitzung beschlossen.

Neben dem rechtlichen Hintergrund wurden in dem Entwurf Anforderungen an die Schulungsmaterialien und die Schulungen selbst, den Nachweis eines erfolgreichen Schulungsabschlusses, die Qualifikation des Trainers sowie an die Dokumentation formuliert. Die Leitlinien wurden, nach Abschluss der erforderlichen Gremienbeteiligung, im Januar 2024 auf der Homepage der BLAC veröffentlicht.

### **2.3. LAGA M 23 zum Umgang mit geogenem Asbest**

Die BLAC-GS wurde von der Geschäftsstelle der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), gemäß Beschluss unter TOP 4.2 der 102. Sitzung der LAGA, gebeten, Möglichkeiten und Maßgaben zu prüfen, die ein Inverkehrbringen von natürlichem Gestein mit geogenen Asbestgehalten über den jetzigen Stand hinaus minimieren.

Das chemikalienrechtlich geregelte Inverkehrbringen von Asbest bzw. asbesthaltigen Produkten unterliegt gemäß Anhang XVII Eintrag 6 (Asbestfasern) der REACH-VO folgender Beschränkung: „Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Fasern sowie von Erzeugnissen und Gemischen, denen diese Fasern absichtlich zugesetzt werden, ist verboten.“. National sind zusätzlich die tätigkeitsbezogenen Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu beachten. Demnach sind die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung von natürlich vorkommenden mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen, die Asbest mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 Prozent enthalten, verboten. Dies hat mittelbar auch Auswirkungen auf das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Produkten. Dabei erfolgt die Ermittlung der Asbestmassenkonzentration von natürlich vorkommenden mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen nach den Maßgaben von Anlage 2 der TRGS 517.

Demgegenüber sind Abfälle gemäß § 3 (4) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Da eine schadlose Verwertung nach § 7 (3) KrWG u.a. im Einklang mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen muss sowie nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führen darf, resultiert für asbesthaltige Abfälle (denen die Asbestfasern absichtlich zugesetzt wurden) die gemeinwohlverträgliche Beseitigung. Jegliches Wiederinverkehrbringen ist für diese asbesthaltigen Abfälle ausgeschlossen.



Abfälle mit absichtlich zugesetztem Asbest bzw. daraus resultierende Recyclingmaterialien dürfen also auch bei Asbestgehalten unter 0,1 Prozent nicht in Verkehr gebracht werden, weil Anhang XVII Eintrag 6 REACH-VO für diese keinen Grenzwert beinhaltet. Demgegenüber ist bei Produkten und Abfällen (auch solche im sog. „second life“) mit geogen bedingten Asbestgehalten eine Verwendung bei Asbestgehalten bis 0,1 Prozent zulässig, weil mineralische Rohstoffe und daraus hergestellter Erzeugnisse und Gemische – denen Asbest nicht „absichtlich“ zugesetzt wurde – der REACH-Beschränkung nicht unterliegen. Dieser Widerspruch soll weitestgehend aufgelöst werden.

Auf ihrer 53. Sitzung hat die BLAC unter TOP 4.1 das Anliegen mehrheitlich befürwortet und die Geschäftsstelle der BLAC um die Aufnahme der gewünschten Gespräche unter Einbindung von Vertretern der LAGA und weiterer Akteure auf diesem Gebiet gebeten. In der Diskussion zur 53. BLAC zeigte sich, dass noch Diskussions- und Abstimmungsbedarf besteht, aufgrund welcher Rechtsgrundlage das etwaige Inverkehrbringen asbesthaltiger Produkte zu regeln resp. zu limitieren sei.

Nach etlichen Einzelgesprächen fand auf Einladung der BLAC-GS am 06.12.2023 eine Beratung (virtuell) statt, in der über das grundsätzliche Anliegen, die Ableitung des LAGA-Beurteilungswertes sowie die derzeitigen Aktivitäten in den unterschiedlichen Sektoren berichtet wurde. An der Videokonferenz beteiligten sich Vertreter des Abfalltechnikausschusses (ATA) der LAGA, der BLAC, der AG 4 des LASI, der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau), der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und des UBA sowie des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe (MIRO) sowie ein Asbest-Sachverständiger. Im Jahre 2024 sollen die Gespräche insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von einheitlichen fachlichen Beurteilungsgrundlagen und zur Bewertung von Möglichkeiten zur Änderung des Rechtsrahmens und der Auswirkungen auf den Betroffenenkreis fortgesetzt werden.

### **2.4. Nanotechnologien**

Am 21./22. Juni 2022 fand in Berlin der FachDialog „Chancen und Risiken aktiver, nanoskaliger Materialien“ im Rahmen des NanoDialogs der Bundesregierung statt. Am 15. November 2022 erfolgte der letzte FachDialog „Rückschau auf den NanoDialog der Bundesregierung“. Auch wurde auf die internationale Konferenz „How the World deals with Materials on the Nano Scale“, die am 22./23. Juni 2023 stattfand, verwiesen, mit welcher der seit 2006 bestehende Nanodialog der Bundesregierung formal beendet wurde.

Die beiden letzten Nanodialoge haben sich mit advanced materials und aktiven nanoskaligen Materialien auseinandergesetzt. Bei diesen beiden Gruppen von Materialien ergeben sich neue Aspekte für die Risikodiskussion bezüglich der Toxizität, der Kreislaufwirtschaft und der Nachhaltigkeit insgesamt. Für den Verbraucherschutz sind diese Fragen von zentraler Bedeutung. Insofern ist die Befassung mit der Thematik unverändert aktuell. Die Fragen des Nanodialogs stellen sich immer wieder neu für zunehmend komplexere Materialien.

Auf dem Fachdialog 6.2 „Rückschau auf den NanoDialog der Bundesregierung“ erfolgte der Versuch einer Bilanz und Bewertung des Dialogprozesses.

Die von Brandenburg kommunizierten fünf „lessons learned“ lauten:

- (1) Bei der Einführung neuer Technologien ergibt es Sinn, mit einem großen Kreis die Chancen und Risiken zu erörtern.
- (2) Relevante Branchen hielten sich zurück, um Innovationen nicht zu gefährden. Vor diesem Hintergrund war die erforderliche und gewünschte Beteiligung von Industrievertretern nicht immer im ausreichenden Ausmaß möglich.

## Jahresbericht 2023 – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

- (3) Relevante Branchen können oft erst mit einbezogen werden, wenn eine gesetzliche Regelung wahrscheinlich ist.
- (4) Die Einbindung einer möglichst breiten Öffentlichkeit hilft bei der Akzeptanz.
- (5) Die Anwendungsmengen im Hinblick auf den Lebenszyklus (Entsorgung/Recycling/unschädlich machen) müssen von Anfang an prioritär betrachtet werden.

Anders als z. B. bei der Gentechnologie ist es gelungen, basierend auf den zunehmend verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen einen strukturierten und sachlichen Diskurs über die Chancen und Risiken der neuen Technologie zu führen. Diese Fragen zu einem sehr frühen Stadium der Technologieeinführung und in dem neuen Dialogformat zu diskutieren (Teilnahme insbesondere auch von Industrievertretern und non-governmental organizations (NGO)) war ein neuer Weg zu einem gesellschaftlichen Konsens. Dies war für den Erfolg des Dialogs sehr wichtig.

Über den gesamten Zeitraum wurden Innovationspotenziale und Nachhaltigkeitsziele gemeinsam in den Fokus genommen. So wurde konstruktiv über Lösungen diskutiert und kommuniziert. Eine stark konfrontative und (dadurch) ggf. widersprüchliche Kommunikation der Akteure fand daher nicht statt. Auf Seite der Industrie hat der Dialog geholfen, die Bedeutung von Sicherheitsforschung und öffentlichem Dialog zu verdeutlichen. Die Erfahrungen des Nanodialogs können auch auf die Einführung anderer Technologien übertragen werden.

Ein großer Erfolg ist die Implementierung von Vorschriften für Nanomaterialien unter REACH. So konnte eine europaweit einheitliche Regelung geschaffen werden.

Brandenburg war als Ländervertreter für die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit von Anfang an am Dialogprozess beteiligt. Auch wenn der Nanodialog mit der Konferenz formal beendet wurde, wird in einer bundesoberbehördenübergreifenden Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) an der Entwicklung eines Frühwarnsystems für advanced materials gearbeitet, die auch die aktiven nanoskaligen Materialien erfasst. Brandenburg wird weiterhin als Ländervertreter dabei sein.

### 3. Länderübergreifende Zusammenarbeit

#### 3.1. Entwicklungen im Bereich der Servicestelle „Stoffliche Marktüberwachung“

##### Überarbeitung der Verwaltungsvereinbarung zur Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung

Die Überwachung der Regelungen der Stofflichen Marktüberwachung wird durch die Länder durchgeführt. Die Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung übernimmt zu deren Unterstützung verschiedene Aufgaben zur Koordinierung der Stofflichen Marktüberwachung. Aufgrund von Aufgabenzuwachs konnte die Servicestelle nicht mehr alle anstehenden Aufgaben bewältigen, sondern musste priorisieren. Um dem gewachsenen Bedarf der Länder nach Unterstützung durch die SMÜ gerecht zu werden und die vermehrten Aufgaben angemessen erledigen zu können zeichnete sich personeller Mehrbedarf der Servicestelle und die Notwendigkeit einer vereinfachten Aufgabensteuerung ab. Dies erforderte Änderungen der Verwaltungsvereinbarung (VwV).

Auf beiden Sitzungen der BLAC in diesem Jahr war die Verwaltungsvereinbarung (VwV) der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung ein stark diskutierter Schwerpunkt. Vor allem auf der 52. Sitzung im Frühjahr wurden die Inhalte der VwV intensiv beraten. Sowohl auf der 53. Sitzung der BLAC (TOP 5.2) als auch zur 121. Sitzung der LAGA (TOP 7.2) wurden die fachlichen Inhalte der überarbeiteten VwV sowie die Vorlage des Entwurfs der überarbeiteten VwV bei der UMK/ACK mehrheitlich beschlossen. Letzte offene Fragen zur Finanzierung wurden in einem anschließenden gemeinsamen Gespräch der Abteilungsleitungen aus den Bereichen BLAC und LAGA geklärt. Die UMK hat den auf dieser Basis finalisierten Entwurf der VwV zustimmend zur Kenntnis genommen und weitere Schritte für den Umsetzungsprozess beschlossen (101. UMK, TOP 32).

#### 3.2 Überwachung des Internethandels mit Chemikalien

##### Gemeinsam die Herausforderungen in der Überwachung des Onlinehandels gestalten

Der Onlinehandel ist und bleibt ein wichtiger und dynamischer Markt für alle handelnden Akteure. Waren finden ihren Weg in den europäischen Binnenmarkt über eine Vielzahl von Möglichkeiten, beispielsweise direkt zum Endkunden aus dem europäischen Ausland, über Fulfillment-Center oder über den „klassischen“ Händler oder Hersteller. Neue Handelsplattformen gewinnen Marktanteile, andere verschwinden vom Markt. In diesem dynamischen Umfeld muss die Marktüberwachung anpassungsfähig sein und sich stets neuen Herausforderungen stellen, um handlungs- und vollzugsfähig zu bleiben.

Eine wichtige Rolle kommt hier der Vernetzung der einzelnen Behörden, auch über die Grenzen und originären Zuständigkeiten hinaus, zu.

Die BLAC-Expertengruppe Internethandel, an der sich die Überwachungsbehörden mehrerer Länder auf freiwilliger Basis beteiligen, ist im Jahr 2023 durch den Beitritt weiterer Länder verstärkt worden. Der hier seit Jahren stattfindende Austausch in der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung des Onlinehandels hat sich bewährt und ist für die Überwachung des Onlinehandels im Bereich der Chemikaliensicherheit von großer Bedeutung.

Vertreter der BLAC und die Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung beteiligen sich zudem über das DMÜF am sektor- und länderübergreifenden Austausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden, denn der effiziente Umgang mit dem Onlinehandel erzeugt auch jenseits der chemikalienrechtlichen Überwachung gleiche oder ähnliche Herausforderungen. Ressourcen und Erfahrungen sollen durch den Austausch

gebündelt werden. Themen wie verdeckte Testkäufe, Einsatz von sog. WebCrawlern (Überwachungsprogramme zur automatisierten Identifizierung bestimmter Inhalte von Angeboten auf Internetplattformen), Umgang mit Plattformen und das Löschen von Onlineangeboten beschäftigt alle Sektoren gleichermaßen. Fortschritte in einem Sektor sind in der Regel auch für andere interessant und Tools wie WebCrawler können gebündelt mit mehr Ressourcen und Know-How entwickelt werden. Software zur vernetzten und effizienten Marktüberwachung sind ein wichtiger Bestandteil für eine zeitgemäße Überwachung. Hier werden weiterhin Anstrengungen unternommen, um durch die Weiterentwicklung bestehender Tools, aber auch durch die Entwicklung neuer Software, die Onlineüberwachung zu intensivieren. So ist z. B. im Jahr 2023 ein europäisches Projekt zur Entwicklung eines proaktiven WebCrawlers gestartet, an dessen Entwicklung sich auch Vertreter der BLAC beteiligen. Wichtig aus Sicht der BLAC ist es, dass neue und bestehende Tools möglichst medienbruchfrei miteinander verknüpft werden, um effizient gegen nichtkonforme Produkte vorzugehen und damit letztlich effektiv die Verbraucher zu schützen. Das kann nur gelingen, sofern keine Insellösungen entwickelt werden, daher ist auch hier ein intensiver Austausch über alle Ebenen unerlässlich.

Die Zusammenarbeit über die nationalen Grenzen hinaus spielt ebenfalls eine wichtige Rolle im Kontext der Onlinemarktüberwachung, die im Fokus mehrerer europäischer Überwachungsprojekte der Europäischen Chemikalienagentur ECHA steht (siehe Kap. 3.3). Dabei nimmt die Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung einerseits durch die nationale Koordination dieser Überwachungsprojekte und andererseits durch Schulungen, u. a. zur Anwendung von Software-Tools, sowie den Austausch und die Vernetzung von Marktüberwachungsbehörden eine zentrale Rolle in der Koordination der stofflichen Marktüberwachung ein. Dem Zoll kommt bei der Kontrolle von Einfuhren aus Drittstaaten eine zentrale Rolle bei der Überwachung von onlinegehandelten Produkten zu. Das nächste Jahr anstehende europäische Überwachungsprojekt des ECHA Forums<sup>1</sup> REF<sup>2</sup>-12, soll daher die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden in der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung bei Einfuhren in den Fokus nehmen und die Zusammenarbeit zwischen den Ländern aber auch den Marktüberwachungs- und Zollbehörden intensivieren und festigen. Im folgenden Jahr wird mit REF-13 erneut der Fokus auf die Überwachung des Onlinehandel gelegt werden und somit ein Folgeprojekt zum bereits erfolgreich stattgefunden REF-8 starten. Der Onlinehandel ist daher auch in den kommenden Jahren ein Fokusthema für die BLAC und alle beteiligten Marktüberwachungsorgane.

### 3.3. Teilnahme an Projekten

#### 3.3.1. Teilnahme an europäischen und nationalen Projekten und ihre Koordination (BEF-2, REF-11, REF -12)

Ein wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt der Überwachungsbehörden der Länder und der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung ist die Beteiligung der Überwachungsbehörden an europäischen und nationalen Projekten und damit auch die **nationale Koordination von Überwachungsprojekten**. Dabei werden gezielte Marktüberwachungsprojekte parallel und standardisiert in mehreren Bundesländern bzw. EU-Mitgliedstaaten gleichzeitig durchgeführt. Diese werden, je nach Projekt, entweder vom Forum der europäischen Chemikalienagentur ECHA EU-weit oder bei nationalen Projekten von der SMÜ selbst konzipiert. Die Projekte erstrecken sich jeweils mit Vorbereitungs- Durchführungs- und Berichtsphase über mehrere Jahre. In der Durchführungsphase finden die Inspektionen durch die Überwachungsbehörden der Länder statt. Die nationale Koordination in Deutschland erfolgt bei allen Projekten durch die SMÜ. Dabei werden die Marktüberwachungsbehörden durch Schulungen der SMÜ, unterstützt durch Experten der Länder, auf

---

<sup>1</sup> ECHA = europäische Chemikalienagentur; Forum: [Forum zur Durchsetzung \(echa.europa.eu\)](https://echa.europa.eu/forum)

<sup>2</sup> REF = REACH-EN-FORCE

das Projekt vorbereitet und während der gesamten Projektlaufzeit von der SMÜ begleitet. Die Marktüberwachungsbehörden der Länder beteiligen sich in großer Zahl und mit hohem zeitlichen Aufwand an diesen Projekten und nehmen zahlreiche Überprüfungen vor.

Gemeinsame Ziele dieser Projekte sind insbesondere die Überprüfung der gesetzlichen Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure aus verschiedenen chemikalienrechtlichen Verordnungen (z. B. REACH, CLP, PIC). Darüber hinaus kann ein Projekt zu einer Harmonisierung des Vollzugs auf allen Behördenebenen, sowohl innerhalb der Bundesländer als auch innerhalb der EU beitragen, d. h. die Qualität der Überwachung optimieren. Die regelmäßig zu den Projekten veröffentlichten EU-weiten sowie nationalen Abschlussberichte können als Ergebnis z. B. Empfehlungen sowohl für die betroffenen Wirtschaftsakteure als auch für den Gesetzgeber sowie für die künftige Arbeit der Marktüberwachungsbehörden enthalten.

Im Jahr 2023 haben die Überwachungsbehörden der Länder an mehreren EU-weiten Projekten sowie an einem rein nationalen Projekt teilgenommen. Diese Projekte wurden von der SMÜ koordiniert. Der Schwerpunkt lag auf der Durchführungsphase des EU-weiten **REF-11**-Projekts, bei dem Sicherheitsdatenblätter überprüft werden, insbesondere die Umsetzung der Anforderungen des neuen Anhangs II der REACH-Verordnung.

Bereits in der Berichtsphase befinden sich die ECHA-Projekte **REF-10** (ganzheitliche Produktprüfung nach mehreren Rechtsbereichen) sowie **BEF-2**<sup>3</sup> (Überprüfungen von Biozidprodukten mit genehmigten / nicht genehmigten Wirkstoffen gemäß der Biozid-Verordnung) und das nationale **F-Gase**-Projekt (illegaler Handel mit fluorierten Treibhausgasen).

Fast abgeschlossen ist das **REF-9**-Projekt der ECHA, das sich mit der Überprüfung und Überwachung der Erfüllung der Anforderungen an Wirtschaftsakteure gemäß REACH-Zulassungspflichten befasste. Deutschland beteiligte sich bundesweit mit über 70 Überprüfungen in 13 Bundesländern. Die Erfahrungen aus diesem Projekt wurden zusammengefasst, indem im Jahr 2023 Empfehlungen an Unternehmen, die Europäische Kommission, Marktüberwachungsbehörden sowie die Öffentlichkeit formuliert wurden.

Im 4. Quartal 2023 stand das neue ECHA-Projekt **REF-12** im Fokus der Vorbereitungen. Dabei soll die chemikalienrechtliche Marktüberwachung die Einfuhren in den EU-Raum in den Fokus nehmen und die Zusammenarbeit zwischen den Ländern aber auch den Marktüberwachungs- und Zollbehörden intensivieren und festigen. Das Projekt soll Anfang 2024 in die Durchführungsphase starten.

### **3.3.2. Forschungsförderung „Horizon Europe“ der EU-Kommission**

Die bereits im Mai 2021 angelaufene Partnerschaft „PARC“ (Partnership for the Assessment of Risks from Chemicals) wurde mit einer Auftaktveranstaltung am 12./13. Mai 2022 in Paris offiziell ins Leben gerufen. Unter der Koordination der französischen Behörde ANSES (Französische Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz) beteiligen sich 200 Institutionen aus 28 Ländern sowie die drei EU-Agenturen ECHA, EFSA und EEA an diesem Vorhaben mit einer Laufzeit von sieben Jahren und einem Budget von 400 Millionen Euro, das jeweils zur Hälfte von der Kommission und von den teilnehmenden Ländern aufgebracht wird. Seit Februar 2023 ist die Website der Partnerschaft online ([www.eu-parc.eu](http://www.eu-parc.eu)).

Um eine effiziente und effektive Zusammenarbeit auf nationaler Ebene für PARC sicherzustellen, ist es vorgesehen, dass in den teilnehmenden Partnerstaaten sog. National Hubs (NH) eingerichtet werden. Diese NH dienen der nationalen Vernetzung sowie der Erweiterung der wissenschaftlichen Expertise im Bereich der Forschung und der Risikobewertung von Chemikalien im Rahmen von PARC. Darüber hat das BMUV auf der 52. BLAC-Sitzung kurz berichtet.

---

<sup>3</sup> BEF = BPR-EN-FORCE, BPR = Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012

### **3.3.3. UBA-Forschungsvorhaben „Strategisches Fischottermonitoring von Rodentizid-Rückständen“**

Auf der 52. BLAC-Sitzung informierte das Umweltbundesamt über ein gestartetes Forschungsvorhaben zum Monitoring von Rodentizid-Rückständen in Fischottern. Dazu werden tot aufgefundene Fischotter aus ganz Deutschland zentral gesammelt und obduziert, um ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Gleichzeitig werden die Tiere beprobt, um die Leberproben auf Rückstände von Rodentiziden zu analysieren. Dadurch können die Einflussfaktoren auf die Rodentizid-Rückstände in Fischottern und damit die Eintragswege dieser Stoffe in Gewässer untersucht werden.

Ziel des Forschungsvorhabens ist es zu überprüfen, ob die in der Biozid-Zulassung für antikoagulante Rodentizide festgelegten Risikominderungsmaßnahmen geeignet sind, die festgestellte Gewässerbelastung mit diesen Wirkstoffen zu reduzieren. Als standorttreue Spitzenprädatoren der aquatischen Nahrungskette sind Fischotter ideale Indikatororganismen für die Gewässerbelastung mit bioakkumulierenden Stoffen wie Antikoagulanzen der 2. Generation.

Das Projekt hat eine Laufzeit von 3 Jahren und endet am 31.05.2026.

## 4. Veröffentlichungen

### Liste der Fortbildungsträger gem. ChemVerbotsV und ChemKlimaschutzV

Aufgrund der Befristung von behördlichen Anerkennungen einiger Fortbildungseinrichtungen gemäß § 11 ChemVerbotsV sowie § 5 ChemKlimaSchutzV findet regelmäßig eine Überprüfung seitens der zuständigen Länderbehörden statt, die Änderungen an den BLAC-Vorsitz melden müssen (s. TOP 6.11 zur 47. AS FV Sitzung). Die BLAC-GS hat im Laufe des Jahres sämtliche Änderungen zusammengefasst und die Listen der Fortbildungseinrichtungen der Länder aktualisiert. Diese werden auf der Homepage der BLAC zur Verfügung gestellt.

### Schulungen nach ChemBiozidDV

Im Jahr 2021 wurde die Verordnung über die Meldung und die Abgabe von Biozid-Produkten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidrechts-Durchführungsverordnung - ChemBiozidDV) verabschiedet. Die Verordnung sieht weitreichende Änderungen der Verkaufsbedingungen für diese Produktsegmente vor. Im Zuge der Novellierung der ChemBiozidDV sind Unternehmen, die bestimmte Biozidprodukte vertreiben, dazu verpflichtet ihre Beschäftigten für den Verkauf solcher Produkte zu schulen, um ein sachkundiges Abgabegespräch mit der Kundschaft führen zu können.

Die betroffenen Wirtschaftsakteure (u. a. Inverkehrbringer, Schulungsanbieter) beschäftigen sich intensiv mit den Anforderungen der Verordnung und möglichen Umsetzungsszenarien für das Selbstbedienungsverbot (§ 10 ChemBiozidDV) und die Sicherstellung der Sachkunde (§ 11 bis 13 ChemBiozidDV) auf den Verkaufsf lächen, um zum Anwendungsbeginn der relevanten Paragraphen zum 01.01.2025 gesetzeskonform aufgestellt zu sein. Wegen bestehender Unsicherheiten wandten sich diese wiederholt an die BLAC bzw. den ASFV. In enger Abstimmung von ASFV-Vorsitz (Sachsen-Anhalt) und BMUV erfolgte die Ableitung wichtiger Hinweise, sie wurden den Anfragenden direkt mitgeteilt.

Wegen der großen Bedeutung (sehr großer Kreis an Betroffenen) ist vorgesehen, die getroffenen Ausführungen in das Dokument „Hinweise zu den nach § 13 Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) anerkannten Sachkunden“ aufzunehmen, das im öffentlichen Bereich der BLAC-Homepage frei zugänglich ist.

## 5. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langtext
ACK	Amtschefkonferenz
AG	Arbeitsgruppe
AKB	Akkreditierungsbeirat
ANSES	Französische Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz
AS ChemR	Ausschuss für Chemikalienrecht
AS GLP	Ausschuss für Gute Laborpraxis und andere Qualitätssicherungssysteme
AS FV	Ausschuss für Fachfragen und Vollzug
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BLAC	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Chemikaliensicherheit
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
ChemBiozidDV	Chemikalienbiozid-Durchführungsverordnung
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemKlimaschutzV	Chemikalienklimaschutzverordnung
CLP	Classification, Labelling and Packaging
DMÜF	Deutsches Marktüberwachungsforum
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EEA	European Environment Agency (Europäische Umweltagentur)
EFSA	European Food Safety Authority (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit)
EU	Europäische Union
FAQ	Frequently Asked Questions
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GS	Geschäftsstelle
HE	Hessen
IT	Informationstechnik
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Länder-Arbeitsgemeinschaft für Abfallwirtschaft
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NGO	Non-governmental organization



## Jahresbericht 2023 – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

NH	National Hubs (Nationale Knotenpunkte)
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PARC	Partnership for the Assessment of Risks from Chemicals (Partnerschaft zur Risikoeinschätzung und -bewertung von Chemikalien)
PFAS	Per- und polyfluorierte alkylierte Substanzen
PIC	Prior Informed Consent (Zustimmung nach Inkenntnissetzung)
POP	Persistent organic pollutants (persistente organische Schadstoffe)
RAC	Risk Assessment Committee (Ausschuss für Risikobeurteilung)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation & Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)
REF	REACH-En-Force (Überwachungsprojekte zu REACH)
SEAC	Committee for Socio-economic Analysis (Ausschuss für sozioökonomische Analyse)
SH	Schleswig-Holstein
SMÜ	Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung
SN	Sachsen
TOP	Tagesordnungspunkt
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UBA	Umweltbundesamt
UMK	Umweltministerkonferenz
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvereinbarung